

Gewerberecht

zur Vorbereitung auf das 2. Examen

Definition von Gewerbe:

Gewerbe ist grundsätzlich jede erlaubte, wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird ohne Urproduktion, Verwaltung eigenen Vermögens oder Tätigkeit höherer Art zu sein.

Stehendes Gewerbe		Reisegewerbe	Marktgewerbe
genehmigungsfreies Gewerbe (= Regel)	genehmigungspflichtiges Gewerbe (= Ausnahme)	Definition in § 55 I GewO	§§ 64ff. GewO
<p><u>erforderlich</u>: Anzeige des Gewerbes gem. § 14 GewO</p> <p>Untersagung nur gem. § 35 I GewO durch VA; denn Rücknahme oder Widerruf sind wegen der Erlaubnisfreiheit nicht möglich (es gibt ja keine Erlaubnis); Gewerbeschein ist nur die Empfangsbescheinigung, nicht aber eine Erlaubnis!</p>	<p><u>erforderlich</u>: Genehmigung durch (begehrten) VA VA kann zurückgenommen werden, wenn bspw. der Gewerbetreibende unzuverlässig geworden ist; grundsätzlich §§ 48 und 49 ThürVwVfG, aber auch spezielle Befugnisnormen: § 15 GastStG, § 21 BImSchG, § 4 II ApothekenG, § 34d GewO (Versicherungsmakler)</p> <p>Untersagung kann nach § 15 II GewO erfolgen, insbes. wenn Gewerbetreibende sein Gewerbe illegal weiter ausübt (indem er die Aufhebung ignoriert → inzident deren RM prüfen!)</p>	<p><u>erforderlich</u>: Genehmigung gem. § 55 II GewO durch VA</p> <p>generell verbotene Tätigkeiten in § 56 GewO</p> <p>reisegewerbskartenfreie Tätigkeiten gem. §§ 55a und 55b</p> <p>Widerruf über §§ 48 und 49 ThürVwVfG Untersagung über § 60d GewO</p>	<p>wird ein Markt festgesetzt (§§ 64ff. GewO), so hat der Einzelnen <u>Anspruch</u> auf Zulassung gem. § 70 I GewO</p> <p>(P) ein privater Veranstalter richtet den Markt aus - Ob und Wie jeweils unterscheiden!</p>

- **Schließungsanordnung (Untersagung)**
 - Ermächtigungsgrundlage: § 15 II 1 GewO; bei Gaststätten verweist § 31 GastStG auf § 15 II 1 GewO
 - Formelle Rechtmäßigkeit
 - insbes. Zuständigkeit: § 155 II GewO i.V.m. § 1 Abs., § 2 ThürZustErmGeVO (Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gewerbebehörden im übertragenen Wirkungskreis)
 - Materielle Rechtmäßigkeit
 - zulassungspflichtiges Gewerbe
 - Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - dabei Grundsatz: Ist Erlaubnis wegen des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen möglich (materielle Legalität), ist eine Schließungsanordnung **unverhältnismäßig** mit Hinblick auf § 1 GewO i.V.m. **Art.12 I GG** (Grundsatz der Gewerbefreiheit!). Voraussetzung allerdings: Gewerbetreibender muss auch Antrag auf Erteilung stellen.

- **Gewerbeuntersagung gem. § 35 I GewO**
 - es liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden (oder Beauftragten) anzeigen und die Untersagung ist zum Schutze der Allgemeinheit oder der Beschäftigten erforderlich
 - Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Beschränkung auf Gewerbetreibenden oder Stellvertreter zulässig
 - Zuständigkeit über § 35 VII GewO → Behörde am Ort der gewerblichen Niederlassung
 - zur **Zuverlässigkeit** in § 35 GewO
 - insbesondere bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
 - Verstöße bei Abführung von Sozialabgaben
 - Steuerrückständen
 - mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (bei Insolvenz zudem § 12 GewO)
 - → jeweils mit hinreichendem Gewerbebezug!